

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Naturwald am Bakelberg“ im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Gehölzpflanzungen am Steilufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow mit einer Gesamtfläche von 6,3 ha auf Teilflächen der Flurstücke 363/9 und 367/8 der Flur 1 in der Gemarkung Alt- und Niehagen der Gemeinde Ahrenshoop werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Naturwald am Bakelberg“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die vom Eigentümer für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist und auf der Gehölzpflanzungen vorgenommen wurden. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Die Gehölzpflanzungen auf der Fläche sollen sich frei entwickeln können, eine Nutzung ist deshalb ausgeschlossen. Mit der Initialbepflanzung wurde gleichzeitig die Voraussetzung dafür geschaffen, dass durch das Nebeneinander verschiedener Sukzessionsstadien ein Höchstmaß an biologischer Vielfalt auf kleinem Raum bestehen kann. Auf dem waldarmen Fischland ist die angestrebte freie Entwicklung zum Naturwald von besonderer Wichtigkeit.
- (3) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (4) Die Fläche ist der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,

2. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder auf sonstige Art aus dem Wald zu entfernen,
 3. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege neu einzurichten oder auszuweisen sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
1. die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen öffentlich-rechtlich gewidmeten Weges,
 2. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
 3. Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit am bestehenden öffentlich gewidmeten Weg mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in den Fällen von Absatz 3 Nr. 3 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Grimmen, den

11.4.2011

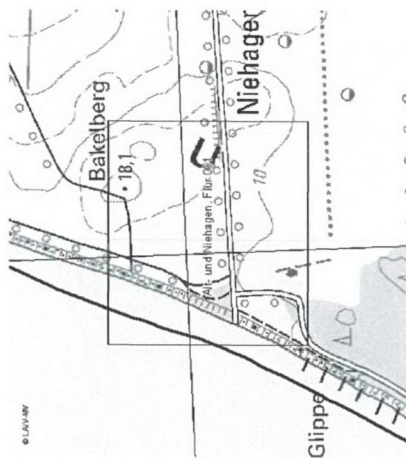
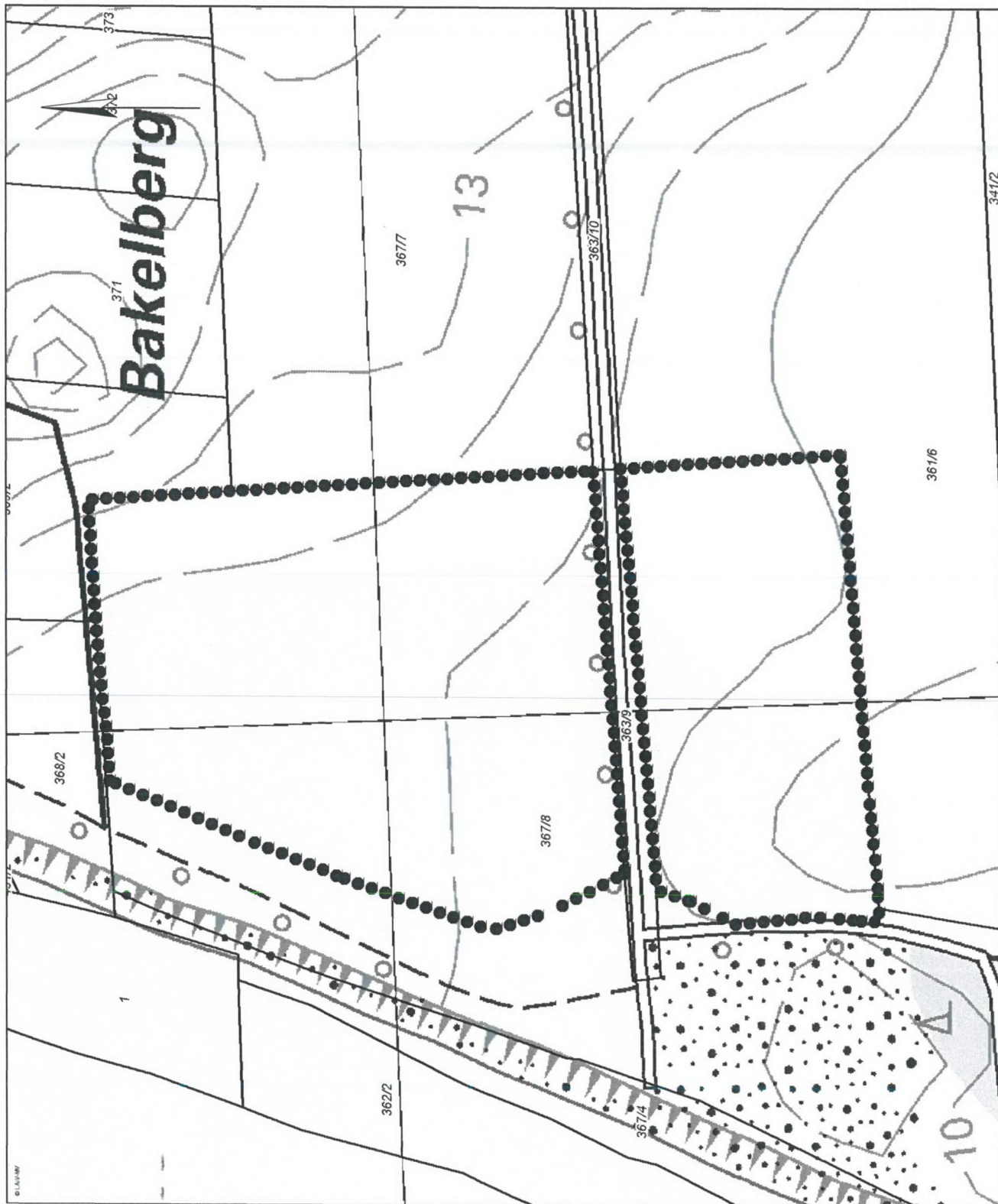


Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 2.500 mit Flurstücken



Auszug aus NOVA-LIS

Nordvorpommersches
Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 2500

Datum: 24.02.2011

Anlage zur Verordnung zum

Geschützten Landschaftsbestandteil

- Naturwald am Bakelberg -

vom 11.4.2011

- Siegel -



Landkreis

Nordvorpommern